

MARKTGEMEINDE SCHIEFLING AM WÖRTHERSEE
Pyramidenkogelstr. 150
9535 Schiefing am Wörthersee

Zahl: 363-26/2015

Schiefing, 17-12-2015

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Schiefing am Wörthersee vom 17-12-2015, Zahl: 363-26/2015 mit der eine Ortsbildschutzverordnung erlassen wird

Gemäß § 5 Abs. 1 und 3 des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes 1990 – K-OBG, LGBl. Nr. 32/1990, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 31/2015 wird verordnet:

§ 1

Anzeigepflichtige Maßnahmen

- (1) In den Ortsbereichen Auen, Farrendorf, Schiefing und Techelweg der Marktgemeinde Schiefing am Wörthersee, bedarf einer Anzeige:
 - a. das Anbringen von Transparenten;
 - b. das Verkleiden von Einfriedungen mit Schilf u.ä. oder die Anbringung von Schilf u.ä. anstelle von Einfriedungen;
 - c. die Anlage von Ablagerungsplätzen, Materiallagerplätzen, Lagerplätzen für Autowracks u.ä.;

§ 2

Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern

- (1) In den gemäß Anlage „A“ Nr. 1 bis 4 gekennzeichneten Flächen der Ortsbereiche Auen, Farrendorf, Schiefing und Raunach ist das Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern zulässig.
- (2) Der Plakatständer darf eine maximale Höhe von 120 cm und eine maximale Breite von 90 cm nicht überschreiten.
- (3) Je Veranstaltung dürfen nur zwei Plakatständer in den jeweiligen Ortsbereichen der Marktgemeinde Schiefing am Wörthersee aufgestellt werden.
- (4) Das Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern darf drei Wochen vor Stattfinden des angekündigten Ereignisses erfolgen; spätestens fünf Tage nach dem angekündigten Ereignis sind die nicht ortsfesten Plakatständer zu entfernen.
- (5) Erfolgen Ankündigungen ohne zeitlichen Bezug auf ein Ereignis, so darf der Zeitraum der Aufstellung von nicht ortsfesten Plakatständern vier Wochen nicht überschreiten.
- (6) Das Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern für die Präsentation aktueller Tagesangebote von Betrieben mit Ausschank- und Verabreichungsrechten oder Betrieben des Einzelhandels auf einer Tafel pro Betrieb unmittelbar vor dem eigenen Geschäftsbereich ist in sämtlichen Ortsbereichen zulässig, wenn das Ausmaß der Tafel die Höhe von 120 cm und eine Breite von 90 cm nicht übersteigt.

§ 3

Schlussbestimmungen

- (1) Die Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie kundgemacht wurde.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 10-07-2014
Zahl: 35-363/2014, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Valentin A. Happe

Angeschlagen am: 18-12-2015

Abgenommen am: 04-01-2016

Erläuterung:

- Größe Plakatständer: Plakatmaß DIN A0 84,1 x 119,9 cm

